Förderrichtlinie des Förderverein zum Aufbau einer Juliane Noack Künstlerförderung e.V.

für Projektförderungen und Stipendien

Präambel

Mit der Gründung des "Fördervereins zum Aufbau einer Juliane Noack Künstlerförderung e.V." haben wir es uns zum Ziel gemacht, aus einem sinnlosen Ereignis wie dem Absturz der Germanwings Maschine 4U9525, neuen Sinn zu schaffen. Wir wollen ein Andenken an die mit nur dreißig Jahren verstorbene Künstlerin Juliane Noack schaffen, das nicht nur auf die Vergangenheit blickt, sondern in die Zukunft strahlt. In Erinnerung an das Leben von Juliane Noack und eingedenk der alltäglichen Kämpfe aller jungen Kunstschaffenden wollen wir Künstlerförderung für junge Künstlerinnen und Künstler anregen, initiieren und umsetzen. Dadurch sollen auch zukünftig künstlerische Vielfalt und Qualität in der Gesellschaft gestärkt werden.

Fördermaßnahmen

Der Förderverein vergibt Projektförderungen und Stipendien, für die diese Förderrichtlinien gelten. Für andere Förderprojekte oder eigene Projekte des Fördervereins können gesonderte Regelungen gelten, welche dann mit dem konkreten Projekt bekannt gemacht werden.

1. Antragsberechtigte für Fördermaßnahmen

Der Juliane Noack Förderverein unterstützt Absolvent*innen von Kunsthochschulen bzw. Hochschulen, deren Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Die Förderungen werden an professionell arbeitende Künstler*innen vergeben. Ausschlaggebend ist dabei der Charakter des geplanten Projektes bzw. die künstlerische Arbeit, nicht zwingend die Art des Abschlusses. Zum Zeitpunkt der Projektumsetzung bzw. des Arbeitsstipendiums soll ein Wohnsitz in Deutschland bestehen. Die Fördermöglichkeiten richten sich nicht an Studierende bzw. Meisterschüler (zum Zeitpunkt des Projektes).

2. Projektförderung

Gefördert werden Projekte aus den Bereichen Skulptur, Schmuckkunst und Intervention. Es kann sich dabei sowohl um Projekte einzelner Künstler*innen, als auch um Projekte mehrerer Künstler*innen handeln. Die Projektförderungen werden öffentlich ausgeschrieben.

2.1. Förderfähige Aufwendungen

Die Projektförderung kann für Ausstellungen, die Erarbeitung künstlerischer Projekte, Reisekosten im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit, einen Katalog, die Künstler-Website, gedruckte Infomaterialien oder weitere vergleichbare Zwecke eingesetzt werden. Finanziert werden können z.B. Herstellungskosten, Materialkosten, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Mietkosten usw.; abhängig vom jeweils geförderten Projekt. Für laufende Kosten ist keine Förderung möglich.

2.2. Finanzieller Umfang der Projektförderung

Die Förderung kann als Teil- oder Vollförderung erfolgen.

2.3. Antragstellung

Für den Antrag sind folgende Unterlagen per E-Mail in PDF-Form einzureichen:

- Beschreibung des geplanten Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vita
- Portfolio der bisherigen künstlerischen Arbeit
- zusätzlich Links zu Websites oder auch Videos usw., die einen Einblick in die bisherige künstlerische Arbeit ermöglichen
- Beleg über den aktuellsten Abschluss (Diplom/Bachelor/Master)
- Beleg über das Abschlussdatum (Datum der Exmatrikulation)

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist komplett einzureichen, auch wenn nur eine Teilfinanzierung von z.B. 50 Prozent benötigt wird. Der Antrag soll zudem die Information enthalten, wer den anderen Anteil übernehmen soll/wird und ob diese Finanzierung bereits gesichert ist bzw. wann diese feststehen wird.

Die Ausgaben sollen durch Kostenvoranschläge belegt werden. Ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (netto) pro Ausgabe sind dem Förderverein jeweils drei Kostenvoranschläge für die zutreffenden Positionen vorzulegen. Bei Auftragswerten unter 1.000 Euro (netto) genügt ein Kostenvorschlag.

2.4. Bei bewilligter Förderung

Die bewilligte Förderung kann für die im Kostenplan aufgeführten Positionen verwendet werden, der mit dem Antrag eingereicht wurde. Die Höhe der Ausgaben kann dabei ohne weitere Absprache zwischen den Positionen verschoben werden. Eine Erhöhung der Gesamtfördersumme bei Kostensteigerungen ist nicht möglich. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Durchführung des beantragten Projektes, wie in der Förderzusage beschrieben. Sofern diese Voraussetzung entfällt oder sich teilweise ändert, muss unverzüglich eine Information an den Juliane Noack Förderverein erfolgen. Der Förderverein muss zudem über weitere Förderer des Projektes auf dem Laufenden gehalten werden.

2.5. Auszahlung der Förderung

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Zurücksenden der Bestätigung zur Förderzusage binnen zwei Wochen nach Erhalt. Die Fördersummen werden nach vorheriger Absprache in einer Summe oder in mehreren Beträgen ausgezahlt. Sind bis zum Ende des Förderzeitraumes Fördermittel nicht benötigt worden, sind diese innerhalb von zwei Monaten nach der Endabrechnung an den Förderverein zu überweisen. Übrig gebliebene Beträge in geringfügiger Höhe (bis 5 Euro) brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Bei einer Projektförderung handelt es sich um steuerpflichtiges Einkommen. Für die Versteuerung ist der/ die Künstler*in selbst verantwortlich.

2.6. Verwendungsnachweis

Spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist dem Förderverein per Email ein Verwendungsnachweis zuzusenden. Neben einem Sachbericht muss der Verwendungsnachweis eine Liste aller Ausgaben und Einnahmen bis zu der Höhe des bewilligten Betrages enthalten. Dem Sachbericht sind Kopien der Rechnungen bzw. Quittungen beizufügen. Entstehen im Rahmen des geförderten Projektes Flyer, Publikationen usw., ist dem Förderverein jeweils ein Exemplar per Post zur Verfügung zur stellen.

2.7. Wiederholte Projektförderung

Eine wiederholte Projektförderung ist frühestens nach einem Jahr möglich. Dabei zählt jeweils das Jahr der Projektförderung. Es ist jedoch ausdrücklich möglich, das sich ein*e Künstler*in nach einer Projektförderung um ein Stipendium bewirbt. Dies ist übergangslos möglich.

2.8. Entscheidung über Projektförderungen

Die Entscheidung über die geförderten Projekte wird vom Vorstand getroffen.

2.9. Projekte von mehreren Künstler*innen

Bei Gruppenprojekten müssen alle genannten Voraussetzungen von mindestens der Hälfte der Teilnehmer*nnen erfüllt werden. Mit der Bewerbung ist ein*e verantwortliche*r Ansprechpartner*in zu benennen. Diese*r erhält bei Personengruppen auch die Überweisung der Förderung und ist für die ggf. nötige Weitergabe der Mittel an die anderen Teilnehmer*innen und alle anderen Verpflichtungen im Rahmen der Projektförderung verantwortlich, die in der Förderzusage beschrieben werden.

3. Stipendien

Der Juliane Noack Förderverein vergibt Stipendien, die in der Regel eine Dauer von 12 Monaten haben. Sie werden an Künstler*innen vergeben, die in den Bereichen Skulptur, Schmuckkunst und Intervention arbeiten. Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

3.1. Antragstellung

Für den Antrag sind folgende Unterlagen per E-Mail in PDF-Form einzureichen:

- Motivationsschreiben
- Vita
- Portfolio der bisherigen künstlerischen Arbeit
- zusätzlich Links zu Websites oder auch Videos usw., die einen Einblick in die bisherige künstlerische Arbeit ermöglichen
- Beleg über den aktuellsten Abschluss (Diplom/Bachelor/Master)
- Beleg über das Abschlussdatum (Datum der Exmatrikulation)

3.2. Bei bewilligter Förderung

Das Stipendium wird in monatlichen Beträgen ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums ist das Zurücksenden der Bestätigung zur Förderzusage binnen zwei Wochen nach Erhalt.

3.3. Förderzeitraum

Die Dauer des Stipendiums ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

3.4. Wiederholte Förderung

Eine Wiederholungsförderung ist erst nach einem Jahr möglich. Stipendiaten werden jedoch ausdrücklich ermuntert, sich für eine Projektförderung nach der Stipendienzeit zu bewerben. Dies ist übergangslos möglich.

3.5. Jury für das Stipendium

Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums wird von einer Jury getroffen, die sich aus Fachmitgliedern und Mitgliedern des Vorstands zusammensetzt. Zusätzlich kann ein*e bisher schon geförderter Künstler*in als Mitglied der Jury berufen werden.

4. Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die geförderten Künstler*innen weisen auf die Förderung durch den Förderverein zum Aufbau einer Juliane Noack Künstlerförderung e.V. an geeigneter Stelle hin (Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Website, Social Media, usw.). Das geförderte Projekt bzw. die Stipendiaten*innen werden auf der Website des Fördervereins www.julianenoack.de/foerderverein vorgestellt. Dem Förderverein werden dafür Textund Bilder usw. zur Verfügung gestellt.

Berlin, 19. Juni 2018